

Bekanntmachung nach § 3a des UVP – Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749).

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde

Naturnaher Gewässerausbau Holmbach, Fischaufstiegshilfe Flechtkrug

Der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, Degtower Weg, 23936 Grevesmühlen beabsichtigt den naturnahen Gewässerausbau am Holmbach in der Gemeinde Dassow.

Mit der geplanten Maßnahme sind der Rückbau einer Stauanlage im Zuge des Gewässers am Flechtkrug und damit die Herstellung der Durchgängigkeit dieses Gewässerabschnittes sowie ein naturnah verlaufender Gewässerabschnitt auf einer Länge von ca. 900 m vorgesehen. Es erfolgt die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe anstelle der vorhandenen Stauanlage, die Erneuerung von 2 fischdurchgängigen Durchlässen im Zuge des Holmbaches sowie die naturnahe Gestaltung des Gewässers durch Mäandrierung, Strukturelemente und standorttypische Anpflanzungen.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige Genehmigungsbehörde für Gewässer II. Ordnung hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag entsprechend den bestehenden wasserrechtlichen Gesetzesvorschriften.

Weiss
Landrätin